

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)****A. Zielsetzung**

Der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt werden, weil die Leitzinsen künftig nicht mehr von der Deutschen Bundesbank, sondern von der Europäische Zentralbank festgesetzt werden. Der Lombardsatz wird allerdings in Verträgen und Vorschriften als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet und muß durch den Zinssatz ersetzt werden, die ihm in seiner Funktion am ehesten entspricht. Das ist der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz). Ebenso wie der Lombardsatz markiert dieser Zinssatz den oberen Rand des Zinskorridors der Leitzinsen.

**B. Lösung**

Die Ersetzung des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank durch den SFR-Satz der Europäischen Zentralbank ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Diese soll erlassen werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 882/98**

**06.11.98**

**R - Fz**

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (121) - 680 11 - Eu 9/98

Bonn, den 6. November 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung  
(LombardV)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ersetzung des Lombardsatzes

Soweit der Lombardsatz als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz).

§ 2

Anwendungsregelung

§ 1 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu einem vor dem 1. Januar 1999 liegenden Zeitpunkt Bezug nehmen. Insoweit verbleibt es bei dem zu Beginn der Zinsperiode geltenden Lombardsatz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

(Verkündungsformel)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr bestimmt werden. Er wird als Steuerungsinstrument der Deutschen Bundesbank durch die Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank abgelöst, auf welche die Kompetenz für die Festlegung von Leitzinsen mit dem Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion übergeht. Der Lombardsatz wird allerdings in Verträgen und Vorschriften als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet und muß nach dem Übergang der Währungskompetenz auf die Europäische Zentralbank als Bezugsgröße durch das Steuerungsmittel aus deren währungspolitischen Instrumentarium ersetzt werden, das dem Lombardsatz in seiner Funktion als Referenzgröße am ehesten entspricht. Das ist der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Der Lombardsatz markiert den oberen Rand des Zinskorridors der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank. Diese Funktion kommt im Instrumentarium der Europäischen Zentralbank dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität zu. Dieser Zinssatz soll in der Verordnung mit einer Kurzbezeichnung versehen werden, damit er leicht zitiert werden kann. Diese lautet: SRF-Satz.
2. Die Ersetzung des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Diese soll erlassen werden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 - Ersetzung des Lombardsatzes**

§ 1 bestimmt, daß der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank ersetzt werden soll. § 1 lehnt sich in der Formulierung an § 1 Abs. 1 Satz 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes an. Damit wird erreicht, daß die Ersetzung umfassend Bezugnahmen auf den Lombardsatz in allen Verträgen und Vorschriften erfaßt. Der Zinssatz wird mit der plakativen amtlichen Kurzbezeichnung „SRF-Satz“ versehen.

### **Zu § 2 - Anwendungsregelung**

Die in § 1 bestimmte Ersetzung des Lombardsatzes durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank kann nicht in allen Fällen sofort wirksam werden. Es ist zu berücksichtigen, daß die Verordnung zu einem Zeitpunkt in Kraft treten wird, zu dem eine unter Geltung des Lombardsatzes angefangene Zinsperiode noch zu Ende läuft. Hier ist die Ersetzung des maßgeblichen Lombardsatzes durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität nicht notwendig, weil für den Rest der betreffenden Zinsperiode der Zinssatz maßgeblich bleibt, der zu ihrem Beginn galt. Eine solche Ersetzung würde daher ohne Not in einen bestehenden Vertrag eingreifen und dessen Abwicklung auch nur stören. Entsprechendes würde gelten, wenn die Parteien sonst auf dem Lombardsatz zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 1998 zurückgegriffen haben. Es soll daher in diesen Fällen bei dem feststehenden Lombardsatz bleiben.

### **Zu § 3 - Inkrafttreten**

Die Ersetzung soll am dem Tage wirksam werden, ab dem Deutschland an der Europäischen Währungsunion teilnimmt. Das ist der 1. Januar 1999.

**18.12.98**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)**

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.